

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 174 vom 19. Juni 2018**

BE Obergericht, 2018-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2018\\_174](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_174)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 174 du 19 juin 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 174 del 19 giugno 2018

## **Regeste**

Gültigkeit der Einsprache | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ wurde von der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) mit Strafbefehl BM 17 44610 vom 13. Dezember 2017 wegen Beschimpfung und Drohung (beides zum Nachteil von B. \_\_\_\_\_ und mehrfach begangen) schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 90.00, ausmachend CHF 8'100.00, verurteilt. Da ihm der Strafbefehl nicht persönlich zugestellt werden konnte und er ihn trotz Aufforderung nicht bei der Post abgeholt hatte, übermittelte ihm die Staatsanwaltschaft den (mittlerweile rechtskräftigen) Strafbefehl am 15. Januar 2018 erneut. Gleichzeitig wies sie auf die Folgen einer nicht abgeholt eingeschriebenen Postsendung hin. Am 16. Januar 2018 erhob A. \_\_\_\_\_ Einsprache. Nachdem die Staatsanwaltschaft ihn auf die Verspätung der Einsprache, die Rückzugsmöglichkeit und die Modalitäten eines Wiederherstellungsgesuchs aufmerksam gemacht hatte, teilte A. \_\_\_\_\_ mit, dass er an der Einsprache festhalte. Am 16. Februar 2018 überstellte die Staatsanwaltschaft – zwecks Prüfung der Gültigkeit der Einsprache und allfälliger Durchführung des Hauptverfahrens – die amtlichen Akten dem Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht). Dieses schloss in seiner Verfügung vom 12. März 2018 auf Verspätung der Einsprache, trat auf die Einsprache nicht ein und stellte die Rechtskraft des Strafbefehls BM 17 44610 fest. Gegen diese Verfügung erhob A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 9. April 2018 beim Regionalgericht Einsprache (richtig: Beschwerde). Das Regionalgericht leitete die Eingabe zusammen mit den amtlichen Akten der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) weiter. Auf Aufforderung der Verfahrensleitung hin hielt der Beschwerdeführer am 26. April 2018 an seiner Beschwerde fest und begründete dieselbe. Im Rahmen des Schriftenwechsels verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft am 7. Mai 2018 auf eine Stellungnahme. Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer am 24. Mai 2018 zugestellt. Das Regionalgericht liess sich nicht vernehmen.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen erstinstanzlicher Gerichte kann bei der Beschwerdekammer innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Feststellung, wonach seine Einsprache gegen den

Strafbefehl verspätet erfolgt sei, in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und demzufolge zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer machte beim Regionalgericht geltend, keine postalische Einladung zur Abholung des per Einschreiben versandten Strafbefehls erhalten zu haben. Aufgrund früher erfolgten Falschzustellungen müsse auch in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass die Abholungseinladung nicht in seinem Briefkasten an der F. \_\_\_\_\_-Strasse 34B deponiert worden sei. In der Vergangenheit seien mehrfach Sendungen in den Briefkasten seines Arbeitgebers an der F. \_\_\_\_\_-Strasse 34 oder – infolge Unübersichtlichkeit der Briefkästen der Liegenschaften 34, 34B und 34C – in einen falschen Briefkasten gelegt worden. Mit diesen Argumenten setzte sich das Regionalgericht in der angefochtenen Verfügung sorgfältig auseinander und gelangte zum Schluss, dass die Zustellfiktion zur Anwendung gelange. Der Beschwerdeführer habe mit einer Zustellung rechnen müssen und aufgrund der Tatsache, dass er bisherige Sendungen im Verfahren erhalten habe, könne geschlossen werden, dass die postalische Zustellung funktioniert. Aufgrund des bei einer Zustellung eines Einschreibens vorzunehmenden zweistufigen Verfahrens (persönliche Zustellung mittels Klingeln beim Empfänger/im Fall der Abwesenheit Deponierung eines Abholzettels im Briefkasten des Empfängers) sei der Name des Empfängers dem Postboten sehr präsent und eine Verwechslung der in der gleichen Liegenschaft wohnhaften Personen unwahrscheinlich. Weiter führte es aus, dass der Beschwerdeführer mit dem Argument, wonach frühere Sendungen an die Adresse des Arbeitgebers gelangt sein sollen, nichts zu seinen Gunsten ableiten könne. Sein Arbeitgeber sei die C. \_\_\_\_\_ GmbH. Da er an dieser alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer sei, könne selbst bei angenommener Falschzustellung einer Privatsendung an die Geschäftsadresse nicht davon gesprochen werden, dass diese nicht zugestellt worden sei. Schliesslich lasse sich die in Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO normierte Vermutung (Zustellfiktion) auch nicht mit der angeblichen Unübersichtlichkeit der Briefkästen der Liegenschaften 34, 34B und 34C umstossen. Aufgrund der vom Beschwerdeführer eingereichten Bilder erscheine eine Verwechslung der Briefkästen wenig wahrscheinlich.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer wendet in seiner Beschwerde ein, dass nicht feststellbar sei, dass er die eingeschriebene Postsendung tatsächlich erhalten habe. Nachdem er das erste Mal Kenntnis vom Strafbefehl haben können, habe er umgehend Einsprache erhoben und Kontakt mit der Staatsanwaltschaft aufgenommen. Ferner weist er darauf hin, dass er sich zwischenzeitlich mit B. \_\_\_\_\_ habe einigen können. Es sei beabsichtigt, die gegenseitig eingereichten Strafanzeigen zurückzuziehen, weshalb ausschlaggebend sei, dass auf Rechtzeitigkeit der Einsprache geschlossen werde.

### **E. 4**

StPO). Eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als abgeholt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer mit einer Zustellung rechnen müssen. Anders als der Beschwerdeführer meint, bedarf es für die Annahme der erfolgten Zustellung keines Nachweises, dass der Empfänger die Sendung tatsächlich erhalten hat. Wird bei einer

Postzustellung per Einschreiben weder der Adressat noch eine andere empfangsberechtigte Person angetroffen, gilt nach der Rechtsprechung eine – zwar widerlegbare – Vermutung, dass der Postangestellte ordnungsgemäss eine Abholungseinladung ausgestellt und in den Briefkasten oder ins Postfach des Empfängers gelegt sowie das Zustelldatum korrekt registriert hat. Es findet in diesem Fall eine Umkehr der Beweislast in dem Sinne statt, als bei Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten des Empfängers ausfällt, der den Erhalt der Abholungseinladung bestreitet. Diese Vermutung kann durch den Gegenbeweis umgestossen werden. Sie gilt so lange, als der Empfänger nicht den Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung erbringt. Da der Nichtzugang einer Abholungseinladung eine negative Tatsache ist, kann dafür naturgemäss kaum je der volle Beweis erbracht werden. Der Beschwerdeführer beruft sich auf Fehler bei der Postzustellung. Gemäss Rechtsprechung genügt indessen die immer bestehende Möglichkeit von Fehlern bei der Poststelle nicht, um die zuvor erwähnte Vermutung zu widerlegen. Vielmehr müssen konkrete Anzeichen für einen Fehler vorhanden sein (zum Ganzen BGE 142 IV 201 E. 2.3 mit zahlreichen Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B\_834/2017 vom 10. Oktober 2017 E. 4 und 6B\_826/2016 vom 18. November 2016 E. 3). Solche sind vorliegend nicht erkennbar. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen und unter E. 3.1 hiervor wiedergegebenen Ausführungen verwiesen werden. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach Erhalt des am 15. Januar 2018 durch die Staatsanwaltschaft erneut versandten Strafbefehls umgehend Einsprache erhoben und sich mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung gesetzt hat, vermag die Vermutung der ordnungsgemässen Zustellung des (früher) per Einschreiben versandten Strafbefehls nicht umzustossen. Angesichts dessen ist von folgender Fristberechnung auszugehen: Der erfolglose Zustellversuch fand am 15. Dezember 2017 statt, worauf die siebentägige Abholfrist am 16. Dezember 2017 zu laufen begonnen und folglich am 22. Dezember 2017 geendet hat. Die darauffolgende, zehntägige Beschwerdefrist endete somit am 3. Januar 2018, weshalb die erst am 16. Januar 2018 erhobene Einsprache verspätet erfolgt und der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen ist. Ein Zurückkommen auf den Strafbefehl wäre (theoretisch) nur noch bei Vorliegen von Revisionsgründen gemäss Art. 410 StPO denkbar; solche Gründe sind indessen nicht ersichtlich und ergeben sich auch nicht aus dem Hinweis, wonach zwecks Bereinigung der zwischen ihm und dem Geschädigten bestehenden Differenzen auf den Strafbefehl zurückgekommen werden müsse. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 StPO). Die Zustellung eines Strafbefehls erfolgt durch eingeschriebene Postsendung (Art. 85 Abs. 2 StPO). Bezüglich Fristenlaufs hält Art. 90 Abs. 1 StPO fest, dass Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen (Art. 90 Abs. 1

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### **E. 6**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.